Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/4229

24.7.2024

P9_TA(2023)0443

Kontrolle der Anwendung des Rechts der EU in den Jahren 2020, 2021 und 2022

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2023 zu der Kontrolle der Anwendung des Rechts der Europäischen Union in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (2023/2080(INI))

(C/2024/4229)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 2 und 3,

— unter Hinweis auf die Jahresberichte der Kommission 2020, 2021 und 2022 über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts vom 23. Juli 2021 (COM(2021)0432), 15. Juli 2022 (COM(2022)0344) beziehungsweise 14. Juli 2023 (COM(2023)0453),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2016 zu einer offenen, effizienten und unabhängigen Verwaltung der Europäischen Union ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2022 zum Thema „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 2021 zur Kontrolle der Anwendung des Rechts der Europäischen Union in den Jahren 2017, 2018 und 2019 ([3]),

— unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ([4]),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Petitionsausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0328/2023),

A. in der Erwägung, dass nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie nach den Artikeln 288 Absatz 3 und 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in erster Linie die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, das Unionsrecht ordnungsgemäß, einheitlich und innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen, anzuwenden und durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften in einer Weise formuliert sein sollten, dass ihre Umsetzung in einzelstaatliches Recht erleichtert wird;

B. in der Erwägung, dass die Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren im Binnenmarkt von 2020 bis 2022 sehr stark um 80 % zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass ohne die Aufsicht und wirksame und effiziente Durchsetzung durch die Kommission die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und der freie Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr in der EU stark beeinträchtigt werden könnten; in der Erwägung, dass die Kommission Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen sollte, um alle durch das EU-Recht gewährten Rechte, insbesondere die Menschenrechte, die Umweltrechte und den Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger in der gesamten EU zu gewährleisten;

C. in der Erwägung, dass der Bereich Umwelt im Jahr 2020 mit 236 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren mit Abstand an der ersten Stelle stand; in der Erwägung, dass die Zahl der Fälle im Jahr 2021 zwar zurückgegangen ist, der Bereich Umwelt im Hinblick auf die Zahl der neuen Vertragsverletzungsverfahren im Jahr 2022 immer noch an dritter Stelle stand; in der Erwägung, dass der Bereich Umwelt in den Jahren 2020, 2021 und 2022 mit 445 Fällen im Jahr 2020, 356 Fällen im Jahr 2021 und 369 Fällen im Jahr 2022 mit Abstand vorne lag, was die Zahl der zum Jahresende offenen Vertragsverletzungsverfahren betrifft;

([1]) ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 126.
([2]) ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 250.
([3]) ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 56.
([4]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

D. in der Erwägung, dass die Kommission es vorzieht, mit den nationalen Behörden in Dialog zu treten, um Vertragsverletzungsverfahren beizulegen, anstatt beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Klage gegen die Mitgliedstaaten zu erheben, was sie insbesondere in Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz von Grundrechten als letztes Mittel ansieht; in der Erwägung, dass die Kommission 2016 beschlossen hat, bei ihrer Arbeit an Fällen von Vertragsverletzungen und Beschwerden den schwerwiegendsten Verstößen gegen das Unionsrecht, durch die die Interessen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen erheblich beeinträchtigt werden, Vorrang einzuräumen; in der Erwägung, dass die Kommission diesen neuen, zielgerichteteren Ansatz erstmalig im Jahr 2017 angewandt hat;

E. in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität eine große Bedrohung für die Sicherheit, die Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Einrichtungen in Europa darstellt; in der Erwägung, dass die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche von entscheidender Bedeutung ist, um Straftäter daran zu hindern, von den Erträgen aus ihren Straftaten zu profitieren;

Überwachung und Sicherstellung der Anwendung des Unionsrechts

1. begrüßt die Jahresberichte der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts 2020, 2021 und 2022; ist der Ansicht, dass diese Berichte wichtige Instrumente sind, um die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchführung des Unionsrechts zu ermöglichen, und stellt fest, dass die Unionsgesetzgeber dadurch in die Lage versetzt werden, potenzielle Probleme zu ermitteln und Rechtsbehelfe einzulegen; stellt fest, dass fast die Hälfte der Vertragsverletzungsverfahren, die von der Kommission wegen fehlerhafter Anwendung des EU-Rechts oder Nichtübereinstimmung nationaler Vorschriften mit dem EU-Recht eingeleitet wurden, die Bereiche Umwelt, Beschäftigung, Verkehr und Mobilität oder den Binnenmarkt betreffen;

2. weist darauf hin, dass die Gesamtzahl der von der Kommission angestrengten neuen Vertragsverletzungsklagen von 903 Fällen im Jahr 2020 auf 551 im Jahr 2022 zurückgegangen ist; betont, dass die Gesamtzahl der Vertragsverletzungsklagen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt – abgeschlossene Fälle ausgenommen – besorgniserregend niedriger ist als in den Amtszeiten früherer Kommissionen; nimmt zur Kenntnis, dass dies mit der Covid-19-Pandemie und der geringeren Zahl der verabschiedeten Gesetzgebungsakte zusammenhängen muss, da die meisten Vertragsverletzungsverfahren auf eine verspätete Umsetzung zurückzuführen sind; ist sich zudem darüber im Klaren, wie wichtig der Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Vorverfahren ist; vertritt jedoch die Auffassung, dass das nahezu ausschließliche Setzen auf Dialog und informelle Diplomatie dazu führen kann, dass die Kommission entweder politischen Kuhhandel mit Mitgliedstaaten betreibt oder mit zweierlei Maß misst; bedauert daher, dass die Kommission offenbar nicht Willens ist, beim EuGH Klagen gegen Mitgliedstaaten zu erheben, wenn dies angezeigt ist; fordert die Kommission auf, zu präzisieren, wie sie schwerwiegende Verstöße gegen das Unionsrecht priorisiert, sowie ihre Auswahlkriterien zu konkretisieren und rechtliche Klarstellungen zu wichtigen Begriffen im Zusammenhang mit ihren Überwachungsmaßnahmen zur Durchsetzung des Unionsrechts wie „allgemeinere Grundsätze“ und „systematische Nichtdurchsetzung von EU-Recht“ vorzunehmen; empfiehlt der Kommission, die Dialogphase zu verkürzen, den Zeitrahmen für Vertragsverletzungsverfahren möglichst kurz zu halten und zu präzisieren, und sich nicht vor Rechtsstreitigkeiten zu scheuen, die von entscheidender Bedeutung sind, um Verstößen von Mitgliedstaaten gegen das EU-Recht ein Ende zu setzen, für den Schutz der EU-Bürger zu sorgen und die regulatorische Konvergenz im gesamten Binnenmarkt sicherzustellen;

3. betont die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit als einer Voraussetzung für die ordnungsgemäße Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts; unterstreicht seine Bedenken hinsichtlich der Zahl der Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit; betont, dass im Einklang mit den in Artikel 5 EUV niedergelegten Grundsätzen der Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit die Mechanismen gestärkt werden müssen, die darauf abzielen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen, etwa der Berichtszyklus zur Rechtsstaatlichkeit oder die Konditionalitätsverordnung ([5]); bekräftigt seine Forderung an die Kommission und den Rat, unverzüglich Verhandlungen mit dem Parlament im Hinblick auf die Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte aufzunehmen, der einer interinstitutionellen Vereinbarung nach Artikel 295 AEUV unterliegen, einen jährlichen Überwachungszyklus für die Werte der Union beinhalten und alle Aspekte von Artikel 2 EUV abdecken sollte;

([5]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

4. ist besorgt über die große Zahl laufender Vertragsverletzungsverfahren, die von der Kommission seit vielen Jahren in der vorgerichtlichen Phase blockiert werden, ohne dass die betroffenen Mitgliedstaaten vor dem EuGH verklagt werden, obwohl sie es immer wieder versäumen, das einschlägige Unionsrecht einzuhalten oder die Bestimmungen des Unionsrechts ordnungsgemäß in ihr jeweiliges nationales Rechtssystem umzusetzen; weist darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte zu der Auffassung gelangt ist, dass diese Praxis in einigen Fällen einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen kann ([6]); fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Koordinationsmechanismen für die Umsetzung von EU-Recht vorzusehen, damit die betreffenden staatlichen Stellen bei der Verabschiedung von Umsetzungsmaßnahmen effizient zusammenarbeiten können;

5. ist der Ansicht, dass es rascher Maßnahmen bedarf, um den Verstößen von Mitgliedstaaten gegen das EU-Recht ein Ende zu setzen, da dies für den uneingeschränkten Schutz der Bürgerrechte von entscheidender Bedeutung ist, und dass dies durch die Festlegung eines kürzeren und genau definierten Zeitrahmens sowie durch eine Verbesserung der Rechtsvorschriften über Vertragsverletzungsverfahren und über die Befassung des EuGH mit einer Angelegenheit im Falle anhaltender Verstöße gegen das EU-Recht erreicht werden kann;

6. hebt hervor, dass die Kommission über eine Reihe von Instrumenten verfügt, um die Mitgliedstaaten bei der ordnungsgemäßen und fristgerechten Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts zu unterstützen, darunter Leitlinien, Umsetzungspläne, Expertengruppen, erläuternde Dokumente, Schulungen und Workshops; hebt hervor, dass einige dieser Instrumente als präventive Instrumente dienen, während andere parallel zu Vertragsverletzungsverfahren eingesetzt werden können, um festgestellte Verstöße gegen das EU-Recht zu beheben und eine Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu vermeiden; fordert die Kommission auf, die zuständigen nationalen und regionalen Behörden bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften nach Möglichkeit stärker zu unterstützen;

7. ist der festen Überzeugung, dass die Mitgliedstaaten den Urteilen des EuGH in vollem Umfang Folge leisten müssen; betont, dass eine oberflächliche Befolgung und die anschließende Einführung neuer Gesetze und politischer Maßnahmen, die dieselben Mängel aufweisen wie die bereits vom EuGH festgestellten, die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren zur Folge haben muss;

8. stellt fest, dass die Zahl der neuen EU-Pilot-Fälle von 212 Fällen im Jahr 2020 auf 279 Fälle im Jahr 2022 gestiegen ist; stellt fest, dass von den 279 Fällen im Jahr 2022 51 auf Beschwerden zurückgingen und 228 Fälle von der Kommission im Anschluss an Untersuchungen aus eigener Initiative eingeleitet wurden;

9. begrüßt, dass im Jahr 2020 die Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften, in der die maßgeblichen nationalen Behörden und die Kommission vertreten sind, eingerichtet wurde; fordert eine ständige Zusammenarbeit der Taskforce mit dem bestehenden SOLVIT-System; begrüßt, dass derzeit Bemühungen unternommen werden, aufzuzeigen, wie die Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften bei der Behandlung von Fällen im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Anwendung des Unionsrechts helfen kann, die von SOLVIT nicht gelöst werden konnten; begrüßt die laufende Berichterstattung über SOLVIT-Fälle, die in Projekte für die Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften umgewandelt werden könnten; ist sich dessen bewusst, dass die Unterstützung des bestehenden SOLVIT-Systems insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen, in denen Behörden gegen die Rechte von Bürgern und Unternehmen verstoßen, begrenzt ist, und fordert die Kommission daher auf , die Möglichkeiten von einstweiligen Anordnungen zu prüfen, mit denen innerhalb von drei Monaten auf Unionsebene, beispielsweise durch den EuGH, Rechtsklarheit geschaffen werden könnte, um die ordnungsgemäße Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;

10. weist darauf hin, dass sich die EU zum Ziel gesetzt hat, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen; betont, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwirklichung der Klimaziele gemäß der Governance-Verordnung ([7]) verpflichtet sind, ihre ersten langfristigen Strategien mit einem Zeithorizont von mindestens 30 Jahren auszuarbeiten; stellt fest, dass die Kommission im Jahr 2022 gegen vier Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren wegen unterlassener Mitteilung solcher Strategien eingeleitet hat; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre langfristigen Strategien zügig und ordnungsgemäß zu verabschieden und umzusetzen;

([6]) Europäische Bürgerbeauftragte, Fälle 2238/2021/MHZ und 2249/2021/MHZ, Entscheidungen vom 16. Dezember 2022.

([7]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

11. zeigt sich darüber besorgt, dass bei der Anwendung des Energie- und Umweltrechts der EU gravierende Lücken bestehen; weist insbesondere auf die von der Kommission festgestellten Mängel bei der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ([8]), der Energieeffizienzrichtlinie ([9]), der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ([10]) und der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel ([11]) in zahlreichen Mitgliedstaaten hin; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Rechtsvorschriften ordnungsgemäß umzusetzen;

12. ist besorgt über die schwerwiegenden Mängel und Verzögerungen bei der Anwendung des EU-Rechts in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Integration; stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission im Jahr 2022 gegen 19 Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ([12]) und gegen weitere 19 Mitgliedstaaten wegen Nichtumsetzung der EU-Vorschriften über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen eingeleitet hat;

13. betont, dass die auf EU-Ebene ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Hetze und Diskriminierung durchgesetzt werden müssen; begrüßt die Bemühungen der Kommission, LGBTIQ±Personen vor Diskriminierung zu schützen, unter anderem indem sie Ungarn vor dem EuGH wegen nationaler Vorschriften verklagt, die Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität diskriminieren; fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere Ungarn, nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften in vollem Umfang mit den im EU-Recht verankerten Grundrechten in Einklang stehen; ist zutiefst besorgt darüber, dass die Verschlechterung der Medienfreiheit dazu beiträgt, dass Minderheiten, darunter auch LGBTIQ±Personen, zunehmend ins Visier genommen werden; begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Kommission, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus zu wahren, und ihre Entscheidung, Ungarn wegen einer möglichen Verletzung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Freiheit der Meinungsäußerung vor dem EuGH zu verklagen;

Harmonisierung der Umsetzung des Unionsrechts

14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam und konsequent zu handeln, um Probleme im Zusammenhang mit der Übererfüllung von EU-Vorschriften („Gold-Plating“) zu vermeiden; weist darauf hin, dass zwar jeder zusätzliche unnötige Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, vermieden oder sogar verringert werden sollte, um einer Fragmentierung des Binnenmarkts vorzubeugen, die Mitgliedstaaten aber nicht daran gehindert werden sollten, ehrgeizigere Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen und höhere Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutzstandards festzulegen, wenn das Unionsrecht lediglich Mindeststandards vorsieht; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, dass es zu keiner unnötigen Übererfüllung von EU-Vorschriften kommt, etwa indem geprüft wird, ob solche nationalen Bestimmungen erforderlich, verhältnismäßig und durchführbar sind, ob sie – verglichen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und den einschlägigen Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten – politischen Zielsetzungen zuwiderlaufen und welche Auswirkungen solche Normen auf das nationale Geschäftsklima haben könnten, wobei das Ziel darin liegen muss, Wettbewerbsnachteile zu verhindern und harmonisierte Vorschriften für Unternehmen sicherzustellen;

15. vertritt die Auffassung, dass das Parlament, der Rat und die Kommission zur Reduzierung der Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung auf nationaler Ebene dem Rechtsinstrument der Verordnung den Vorzug gegenüber dem der Richtlinie geben sollten, sofern die Verträge dies zulassen, und dass sie sich auf die Verabschiedung von Gesetzgebungsakten konzentrieren sollten, die gemäß den Grundsätzen der Rechtsklarheit, der Vereinfachung, der Transparenz und der Rechtssicherheit ausgearbeitet werden, damit sie leicht anwendbar und umsetzbar sind und einen spezifischen europäischen Mehrwert bieten; bedauert, dass bei der Rechtsetzung der EU allzu oft auf vage Kompromisse zwischen den drei Organen zurückgegriffen wird; betont, dass im Unionsrecht die Rechte und Pflichten seiner Adressaten, insbesondere der Unionsorgane und der Mitgliedstaaten, eindeutig festgelegt werden müssen;

([8]) Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

([9]) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

([10]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

([11]) Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

([12]) Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79).

16. hebt hervor, dass es für die Bürger und Unternehmen schwierig ist, die ihnen nach dem Unionsrecht zustehenden Rechte leicht und umfassend zu verstehen, da es an einem in der gesamten Europäischen Union geltenden kohärenten und umfassenden kodifizierten Regelwerk für eine gute Verwaltung fehlt; hebt daher hervor, dass die Kodifizierung der Regeln für eine gute Verwaltung in Form einer Verordnung, in der die einzelnen Aspekte der Verwaltungsverfahren – darunter Meldungen, verbindliche Fristen, das Recht, gehört zu werden, und das Recht einer jeden Person auf Akteneinsicht – dargelegt sind, bedeuten würden, dass die Rechte der Bürger und die Transparenz gestärkt werden; ist der Ansicht, dass eine derartige Verordnung die Wirksamkeit, Effizienz und Kapazität der öffentlichen Verwaltungen und Dienste steigern und in dieser Hinsicht dem Investitions- und Reformbedarf in der gesamten Europäischen Union Rechnung tragen würde;

17. fordert die Kommission auf, die Anwendung des EU-Rechts weiter zu überwachen und die wettbewerbswidrigen Auswirkungen territorialer Lieferbeschränkungen anzugehen, um einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu erreichen und dessen potenzielle Vorteile für die Verbraucher zu nutzen; weist erneut darauf hin, dass territoriale Lieferbeschränkungen durch unterschiedliche Praktiken entstehen können, wie z. B. Verweigerung der Belieferung, Androhung der Einstellung der Belieferung eines bestimmten Vertriebshändlers, Beschränkung der zum Verkauf verfügbaren Mengen, unerklärliche Differenzierung der Produktpaletten und Preise zwischen den Mitgliedstaaten sowie Beschränkung der Sprachoptionen für die Produktverpackung;

18. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die durchschnittliche Umsetzungszeit in der EU gestiegen ist und die Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht im Jahr 2019 durchschnittlich drei Monate länger dauerte als im Jahr 2018;

°
° °

19. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.